

der Abgeordneten Dr. Reinhard Bösch, Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Rosa Ecker (MA.), Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend **Frühstarterbonus**

Der Frühstarterbonus wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebürt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022, wenn mindestens

- 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon
- 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem 20. Lebensjahr zum Pensionsstichtag vorliegen.

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt, gebürt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2022):

- EUR 1,00 für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr
- EUR 60,00 maximal

Der Frühstarterbonus gebürt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension – erstmals ab 01.01.2023.

Gesetzliche Änderungen ab 01. 01. 2022 (pv.at)

Wie bei der mit 31.12.2021 durch Türkis-Grün-Pink abgeschafften sogenannten bisherigen Langzeitversichertenregelung („Hacklerregelung“) wurden beim „Frühstarterbonus“ aber Zeiten des Wehr- und Zivildienstes nicht berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE

- 1) Warum werden beim „Frühstarterbonus“ die Zeiten des Wehr- und Zivildienstes, die man vor dem 20. Lebensjahr absolviert, nicht berücksichtigt?
- 2) Werden Sie diesbezüglich eine Initiative starten, um diese „Gesetzeslücke“ zu schließen?
- 3) Wenn ja, bis wann?
- 4) Wenn nein, warum nicht?

